OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351228/2/BZ

Datum:
Linz, 1. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der S.W., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Juni 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung der Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Juni 2022, GZ: SJF/SH, erging hinsichtlich der der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Bescheid vom 7. Februar 2022 zuerkannten Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs folgender Spruch:

„Die Leistung der Sozialhilfe wird wie folgt gekürzt:
a) für Frau W.S., geb. x
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Die vorangeführte zuerkannte Leistung wird gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG auf Grund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach §16c Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab 1.6.2022 um 25% reduziert.

Rechtsgrundlagen:
§§ 3, 6, 12, 17 und 19 Oö. SOHAG, § 16 c IntG;

Hinweis:
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).“

Begründend wird von der belangten Behörde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bf mit Bescheid vom 7. Februar 2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt worden sei. Laut Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) habe die Bf bereits mehrmals den Grundkurs Alpha besucht und sei am 24. November 2021 schlussendlich für den weiterführenden Kurs A1 Standard eingestuft worden. Nach Beendigung dieser Kursmaßnahme, welche im Zeitraum von 10. Jänner 2022 bis 11. April 2022 absolviert worden sei, erging am 19. April 2022 eine schriftliche Ermahnung in der die Bf aufgeklärt worden sei, dass die Leistung der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraussetze, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Des Weiteren sei die Bf aufgefordert worden, bis 20. Mai 2022 einen positiven Abschluss ihres bereits absolvierten A1-Sprachkurses vorzulegen sowie Deutsch-Kursmaßnahmen

bis B1 zielstrebig zu verfolgen. Dieses Schreiben sei nachweislich am 21. April 2022 hinterlegt worden.
Als Reaktion auf die Ermahnung sei der Behörde fristgerecht lediglich eine aktuelle ÖIF-Bestätigung über eine neuerliche A1-Spracherwerbsschulung, welche nunmehr ab 1. Juni 2022 begonnen habe, vorgelegt worden.
Die Bf sei seit 16. November 2015 in Österreich aufhältig und besitze seit 6. Oktober 2020 positives Asyl.
Es liegen der Behörde keine aktuellen ärztlichen Bestätigungen vor, wonach die Bf derzeit als arbeitsunfähig einzustufen wäre. Es seien ihrerseits – trotz Ermahnungen – bis dato nur mängelhaft zielführende Bemühungen zur Einhaltung einer vorgeschriebenen Kursreihenfolge – nämlich Erwerb von Sprachkenntnissen bis B1 – erfolgt, welche jedoch wesentliche Kriterien für eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt seien. Alleinig die seit Jänner 2021 stetigen Absolvierungen von Deutschkursen auf dem Niveau „Alpha“ und „A1“ und in weiterer Folge wiederholte Neueinstufung bleibend auf A1 sei nicht die Intuition des Gesetzgebers für eine zielführende Integrationsbemühung und Integration am österreichischen Arbeitsmarkt.
Die Bf lebe mit ihrer volljährigen Tochter im gemeinsamen Haushalt. Diese gehe noch zur Schule und beherrsche die deutsche Sprache auf Maturaniveau. Eine weitere volljährige Tochter der Bf, welche außerhalb des Haushaltes im engen Kontakt mit der Mutter stehe, habe das Sprachniveau B1 zertifiziert und stehe in Berufsausbildung mittels AMS-Kursmaßnahmen. Somit zeige sich, dass sich die Bf trotz bereits deutschsprachiger Familienangehöriger in keinerlei Weise außerhalb von Kursmaßnahmen selbstständig weitere Lernschritte gesetzt habe bzw. bis dato nicht hinreichend bemüht gewesen sei, selbstständig weiter zu lernen und somit bessere Sprachkenntnisse zielstrebig zu verfolgen. Eine eventuell vorhandene mangelhafte Vorbildung befreie nicht gänzlich vom Bemühen, das geforderte Sprachniveau zu erwerben und stelle auch keine unangemessene Anforderung dar, welche als aussichtslos oder unmöglich erscheine. Der Bf müsste zumindest schon längere Zeit die Schwierigkeit mit dem Erlernen der Sprache bewusst gewesen sein, sodass eine intensivere Bemühung zum ausreichenden Spracherwerb vorausgesetzt werden könne, zumal durch die wiederholten behördlichen Ermahnungen und Vorschreibungen, zuletzt mit 14 Tage Frist A1, auch die Bedeutung und Tragweite durchaus bekannt gewesen seien.
Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes, nämlich die neuerliche Niveau-Einstufung A1 nach bereits erfolgter Absolvierung einer A1-Kursmaßnahme, sei nur unzureichend ernsthaftes Bemühen zur Absolvierung von zielführenden Deutschkurs-Integrationsmaßnahmen vorliegend. Die Behörde sei somit davon ausgegangen, dass die Aufnahme einer der Hilfeempfängerin auch zumutbaren Qualifizierungsmaßnahme zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt durchaus mit gewisser Beharrlichkeit verweigert werde. Ab Einreise nach Österreich bis dato sei kein einziges versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von ihr aufgenommen worden bzw. hätte

aufgrund ungenügender Sprachkenntnisse nur bedingt aufgenommen werden können. Somit sei die Leistung für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab 1. Juni 2022 um 25 % zu reduzieren gewesen.
Die Pflicht der Leistungsempfängerin sei entweder durch Vorlage eines positiven Abschlusses eines A2-Zertifikates und in Folge Anmeldung zu weiterführenden Kursmaßnahmen zielstrebig bis B1 oder durch zwischenzeitiger Arbeitsaufnahme vorerst erfüllt.

I.2. Dagegen wurde von der Bf fristgerecht die Beschwerde vom 14. Juni 2022 eingebracht und begründend im Wesentlichen vorgebracht, dass die Bf weder in ihrem Geburtsland Afghanistan noch im Iran, wo sie jahrelang gewohnt habe und zum Großteil aufgewachsen sei, eine Schule besucht habe. Dementsprechend schwer falle ihr das Lernen einer Fremdsprache. Sie habe den A1-Kurs abgeschlossen, brauche aber nach den Angaben der Kursleiterin des ÖIF noch weitere Übung beim Lesen und Schreiben. Dies sei vor dem Hintergrund, dass sie keine Schule besucht habe, auch nachvollziehbar. Die Bf mache alles ihr Mögliche und Zumutbare um ihrer Integrationspflicht durch das Erlernen der deutschen Sprache nachzukommen. Es liege daher keine schuldhafte Verletzung der Integrationspflicht vor, da es ihr aufgrund mangelnder schulischer Ausbildung schwerer falle, die deutsche Sprache zu erlernen, was nach der Judikatur des VfGH zu berücksichtigen sei (VfGH 12.12.2019, G164/2019 ua).

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Im Übrigen wurde von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am x geboren und afghanische Staatsangehörige. In Afghanistan sowie im Iran hat die Bf keine Schule besucht. Sie lebt seit 2015 in Österreich und hat

seit 6. Oktober 2020 den Status Asylberechtigte inne. Sie lebt mit ihrer volljährigen Tochter M.S., geb. x, und ihrem volljährigen Sohn W.S., geb. x, in Haushaltsgemeinschaft.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Februar 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Bf und ihrer volljährigen Tochter (M.S., geb. x) aufgrund ihres Antrages vom 5. Dezember 2021 ab 1. Februar 2021 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs auf Basis des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG, befristet bis 31. Juli 2022, zuerkannt. Eine davor zuerkannte Leistung war bis 31. Jänner 2022 befristet.
Als eigene Mittel ist jedes anrechenbare Einkommen einzusetzen.

Die Bf ist bis dato in Österreich keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen. Sie ist beim AMS ohne Anwartschaft arbeitssuchend gemeldet. Ihre Tochter M.S. ist Schülerin. Außerhalb des (gemeinsamen) Haushaltes hat die Bf eine weitere volljährige Tochter, welche bereits das Sprachniveau B1 zertifiziert hat und in Berufsausbildung mittels AMS-Kursmaßnahme steht.

Ärztliche Atteste, wonach die Bf arbeitsunfähig sei, wurden nicht vorgelegt.

Die Bf und ihre Tochter M.S. haben die Integrationserklärung unterschrieben und den Werte- und Orientierungskurs absolviert. Bei der Unterzeichnung der Integrationserklärung hat sich die Bf zur Absolvierung einer B1-Deutsch-Integrationsprüfung verpflichtet.

Von 14. Jänner 2021 bis 29. Juni 2021 hat die Bf einen Deutschkurs Zielniveau Alpha Grundkurs besucht. Am 29. Juni 2021 hatte sie die Startpaket-Kursabschlusseinstufung mit dem Ergebnis Alpha. Am 2. August 2021 hatte die Bf die Startpaket-Einstufungsüberprüfung mit dem Ergebnis Alpha. Von 6. September 2021 bis 29. November 2021 hat sie einen Deutschkurs Zielniveau Alpha besucht. Am 24. November 2021 hatte sie die Startpaket-Kursabschlusseinstufung mit dem Ergebnis A1 Standard. Vom 10. Jänner 2022 bis 11. April 2022 hat die Bf einen Deutschkurs Zielniveau A1 besucht. Am 11. April 2022 hatte sie die Startpaket-Kursabschlusseinstufung A1 Standard.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19. April 2022 wurde die Bf auf ihre Integrationspflichten ausführlich hingewiesen und gleichzeitig ermahnt, dass eine schuldhafte Pflichtverletzung eine Kürzung gemäß § 19 Oö. SOHAG zur Folge hat. Weiters wurde sie darauf hingewiesen, dass ihre Leistung der Sozialhilfe gekürzt wird, wenn sie bis 20. Mai 2022 keinen Nachweis über ein Deutsch-Prüfungs-zertifikat A1 vorweise.

Die Bf hat eine Bestätigung über eine Kurseinstufung A1 mit Kursstart Juni 2022, datiert mit 21. April 2022 der Behörde vorgelegt.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 8. Juni 2022, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid vom 7. Februar 2022 zuerkannte Leistung für drei Monate, beginnend ab 1. Juni 2022 um 25 % gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG gekürzt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

Dass die Bf weder in Afghanistan noch im Iran eine Schule besucht hat, ergibt sich aus dem Vorbringen in der Beschwerde und ist glaubwürdig.

Befunde, aus denen aktuelle gesundheitliche Einschränkungen hervorgehen, die einem Besuch der Sprachkurse und/oder einer Arbeitsfähigkeit entgegenstehen, wurden nicht vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[...]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf

Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die ausgesprochene Kürzung der gewährten Leistung um 25 % für die Monate Juni, Juli und August 2022 und verweist in ihrem Beschwerdevorbringen auf das Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, Rz 104ff.

Dazu darf angemerkt werden, dass das Oö. SOHAG aufgrund dieses VfGH-Erkenntnisses geändert wurde – LGBl. Nr. 6/2020 vom 30. Jänner 2020. In der Erläuterung zu Beilage 1297/2020, XXVIII. GP, Oö. Landtag, wird diesbezüglich Folgendes dargetan:

„Wie bereits ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-15, G 171/2019-24 festgehalten, dass es dem Gesetzgeber frei steht, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen; der Gesetzgeber kann insbesondere auch eine Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner festgehalten, dass der Grundsatzgesetzgeber eine unsachliche Regelung getroffen hat, weil keine Gründe ersichtlich sind, warum ausschließlich bei Deutsch und Englischkenntnissen auf hohem Niveau (Deutsch: B1, Englisch: C1) eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll, zumal es offenkundig ist, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich ist. Zudem verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, dass es der Grundsatzgesetzgeber außer Acht gelassen hat, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können. Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz setzen Leistungen der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist insbesondere dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz) vorzunehmen sind.“

Eine Kürzung des anzuwendenden Richtsatzes nach der Bestimmung des § 19 Oö. SOHAG ist nicht nur bei mangelnder Bereitschaft und Bemühungspflicht im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft vorzunehmen, sondern ausdrücklich auch bei einer Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz. Diesbezüglich ist die Kürzung unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 um 25 % von der Berech-

nungsgrundlage nach Abs. 6 durchzuführen und hat die Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, zu erfolgen. Nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz haben Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige, die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1- Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf seit dem Jahr 2015 in Österreich lebt und ihre Kinder bereits volljährig sind. Weiters ergibt sich daraus, dass sie keiner Erwerbstätigkeit nachgeht sowie, dass keine ärztlichen Atteste vorgelegt wurden, wonach sie arbeitsunfähig sei oder Sprachkurse nicht besuchen könne. Sie wurde auch entsprechend ermahnt.

Die Bf bringt in der Beschwerde selbst vor, dass sie nach der Kursleiterin des ÖIF weitere Übung beim Lesen und Schreiben braucht. Gerade diese Übung könnte sie sich jederzeit selbstständig, gegebenenfalls mit Hilfe ihrer deutschsprachigen volljährigen Kinder, aneignen. Auch wenn sie keine schulische Vorbildung aufweist, könnte die Bf dadurch selbstständig Lernschritte setzen und ihre Sprachkenntnisse verbessern. Auch befindet sie sich in einem Alter, in dem sie grundsätzlich noch jahr(zehnt)elang einer Erwerbstätigkeit nachzugehen hat und somit das Erlernen der Sprache von beträchtlicher Bedeutung ist.

Aufgrund der dargestellten Umstände ist bei einem durchschnittlichen Bemühen jedenfalls eine sprachliche Weiterentwicklung zu erwarten. Von Aussichtslosigkeit oder Unmöglichkeit ist unter diesen Voraussetzungen nicht auszugehen. Dass die Bf trotz ihres langjährigen Aufenthalts in Österreich (seit 2015) nach wie vor einen A1-Sprachkurs besucht, ist daher als mangelnde Bereitschaft zur Pflichterfüllung zu werten. Die Bf wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich bei Unterzeichnung der Integrationserklärung zur Absolvierung einer B1- Integrationsprüfung verpflichtet hat. Insgesamt ist eine sprachliche Weiterentwicklung auch zumutbar.
Es liegt somit eine schuldhafte Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz vor und hat die Behörde daher zu Recht die der Bf gewährte Leistung um 25 % für drei Monate gekürzt. Abschließend wird nochmals betont, dass bessere Deutschkenntnisse unabdingbare Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration der Bf in Österreich sind.
Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner